



## **Infobrief**

### **„Kinderbetreuung - welche Kosten kann man steuerlich absetzen?“**

Die Betreuungskosten für Kinder kann man als Sonderausgaben steuerlich absetzen - immerhin bis zu EUR 4.000,00 pro Jahr und Kind.

Seit 2012 hat der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Kosten für die Kinderbetreuung vereinfacht. Es gilt: Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr können als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Allerdings nicht in unbegrenzter Höhe. Das Finanzamt akzeptiert bis zu zwei Drittel der Kosten, maximal aber EUR 4.000,00 pro Kind und Jahr.

### **Welche Kosten der Kinderbetreuung kann ich absetzen?**

Wenn Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, kann man Kosten rund um die Kinderbetreuung geltend machen, z. B. für einen Platz im Kindergarten, Kindertagesstätte oder einem Kinderhort. Zu den Betreuungskosten gehören ebenso Ausgaben für den Babysitter oder Au-Pair.

Wichtig: Sie müssen eine Rechnung über die Kosten der Kinderbetreuung vorliegen haben und diese per Überweisung begleichen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an. Kosten für Essensgeld und Spielgeld dürfen Sie allerdings steuerlich nicht ansetzen. Diese müssen in der Rechnung extra ausgewiesen werden.

### **Was aber gilt, wenn die Großeltern die Kinder betreuen - Kann ich das ebenfalls steuerlich absetzen?**

Grundsätzlich gilt: Lohn nein, Fahrtkosten aber ja!



Haben Sie den Eltern bzw. Schwiegereltern für die Betreuung der Kinder Geld gegeben oder haben Sie sie zum Essen eingeladen, dann kann man diese Kosten leider nicht von der Steuer absetzen.

Hingegen gilt für Fahrtkostenerstattungen: Diese können die Eltern von der Steuer absetzen. Zahlen die Eltern den Großeltern zwecks Kinderbetreuung die Fahrtkosten für Bus, Bahn und Taxi, dann kann man diese Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen.

Selbst für die Fahrt mit dem eigenen Auto kann man eine Pauschale von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer absetzen (→ Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen III R 94/96).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat hierzu entschieden, dass man die Fahrtkosten selbst dann als Sonderausgaben absetzen kann, wenn die Betreuung eine familiäre Gefälligkeit ist und somit unentgeltlich geleistet wird und lediglich die Fahrtkosten erstattet werden → Aktenzeichen 4 K 3278/11.

Um die Erstattung der Fahrtkosten steuerlich geltend zu machen, benötigt man eine Art Rechnung von den Großeltern. Es reicht aber eine einfache Quittung über die Nebenkosten (BMF-Schreiben vom 14.03.2012 Tz. 5).

Die Einnahmen bzw. die Erstattung der Fahrtkosten müssen die Großeltern nicht versteuern bzw. in ihrer Steuererklärung angeben, da es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt und sie keine steuerpflichtigen Einnahmen erzielen.

### **Sonstige Kosten:**

Kosten für Sportverein, Reitunterricht oder Musikunterricht sind dagegen nicht absetzbar.



**STEUERKANZLEI DR. SIEGEL**  
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

**Wo trägt man die Betreuungskosten in der Steuererklärung ein?**

In der Anlage Kind auf Seite 3.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: März 2017 / bk